

A: AC Schnitzer Garantiebedingungen für BMW, BMW M, MINI, Toyota-Fahrzeuge - Garantie inklusive !

§1 Umfang der Garantie

Die Garantie umfasst die nachstehend bezeichneten Teile aus den ebenfalls nachstehend erwähnten Baugruppen:

Motor:	Zylinderblock, Nockenwelle, Stößel, Ventilkipphebel, Nockenwellenrad, Ansaugkrümmer, Auspuffkrümmer, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Kolben, Ringe, Pleuelstangen, Ventile, Ventilführungen, Vergaser, Kurbelwelle, Kurbelgehäuse, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölpumpe, Luftmengenmesser, Luftmassenmesser, Sensoren, Lager, Kraftstoffaufbereitungsanlage.
Turbo:	Turbo, G-Lader, Kompressor, Ladeluftkühler.
Abgasanlage:	Partikelfilter
Mechanisches Getriebe:	Alle dazugehörenden Teile, inkl. Ritzel, Schaltgabeln, Schiebemuffe, Antriebswelle, Hauptwelle.
Automatisches Getriebe:	Alle dazugehörenden Teile, inkl. Schäfte, Planetenradsätze, Scheiben, Bänder, Ventile, Ölpumpe, Regler, Sicherheitsventile.
Kraftübertragungswellen:	Alle unter den Rubriken „Mechanisches und Automatisches Getriebe“ aufgeführten Teile inkl. Kardanwellen, Achsantriebswellen, elektronische Steuergeräte.
Achse:	Alle dazugehörenden geschmierten Teile, inkl. Differential und Ritzel.
4 x 4:	Verteilergetriebe, Viskokupplung, Differentialsperre.
Bremsen:	Servopumpe, Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS, ABS-Steuergerät, ABS-Sensoren.
Aufhängung:	Untere und obere Schwingarme, Achsen und Aufhängungen, Achsschenkelbolzen und -Ringe, Aufhängungsarmringe.
Elektrische Anlage:	Alternator, Anlasser, Scheibenwischermotor, Schiebedachmotor, Zentralverriegelungsmotor der Türen, Elektrolüftermotor, Motorsteuergerät, Zündspule, Fensterhebermotor.
Elektro:	Hochvoltakku, Kühlung Hochvoltakku, Hochvolt-Elektromotor, Ladeanschluss, Leistungselektronik (Steuerung), Batterie-Management-System, Rekuperationssystem

Die Garantie gilt für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500kg, ausgenommen:

- Mietwagen
- Fahrschulfahrzeuge
- Sicherheitsfahrzeuge
- Krankenwagen
- Fahrzeuge, die für den professionellen Personentransport bestimmt sind
- Polizeiwagen oder andere für gewisse Einsätze bestimmte Fahrzeuge, wie Feuerwehrgewagen
- Fahrzeuge, die an Wettkämpfen, Rallyes oder Rennen jeglicher Art oder am Training dazu teilnehmen oder einen Besichtigungslauf durchführen
- im Auftrag der Armee oder des Zivilschutzdienstes eingesetzte Fahrzeuge
- Fahrzeuge nach deutscher Preisliste in der jeweiligen Serienausstattung, mit einem Neuwert von über 150.000,00 EUR brutto

§2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Reparatur des garantispflichtigen Schadens in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn alle nachfolgenden Daten an den Garantiegeber zurückgesandt werden und der Garantiegeber den Abschluss des Vertrages bestätigt. Die Garantie erlischt bei Änderungen oder Eingriffen an dem vom Garantiegeber gelieferten Bauteil.
3. Nicht von der Garantie abgedeckt sind alle Schadensfälle, Pannen oder Mängel des Fahrzeuges, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen zurückzuführen sind auf:
 - a) äußere Faktoren, insbesondere Unfälle oder sonstige Elementarereignisse aller Art (inkl. übermäßige Kälte oder Hitze, Überschwemmung, Hagel, etc.);
 - b) den normalen Verschleiß;
 - c) die Fehlmontage;
 - d) eine Überbeanspruchung des Motors (eine solche schließt nicht die dauerhafte Nutzung des Motors im obersten Nutzungsspektrum des jeweiligen Fahrzeuges mit ein);
 - e) eine Überschreitung der vom Fahrzeughersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten;
 - f) den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder, dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - g) einen Fehler des Fahrzeugnutzers, z.B. Nichtbeachtung der Anzeiginstrumente (Temperaturanzeige, Öldruckmanometer, Kontrolllampe, Ladedruckanzeige);
 - h) die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Reifendimension, Reifendurchmesser, etc. (bei 4x4 Fahrzeugen);
 - i) die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe;
 - j) die Unterlassung des Einbaus eines zusätzlichen Ölkühlers bei Anhängerkupplung, sofern ein solcher vom Fahrzeughersteller für den Anhängerbetrieb vorgeschrieben ist (betrifft Schäden am Automatengetriebe);
 - k) einen Riss eines Schlauchs oder einer Dichtung des Öl- oder Kühlsystems (Motorschaden);
 - l) die Nichteinhaltung von Anweisungen in Betriebsanleitungen des Fahrzeugherstellers oder des Garantiegebers;
 - m) die Nichterteilung aller zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte oder auf die Nichteinhaltung von Weisungen zur Minderung des Schadens;
 - n) die Nichtdurchführung der vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten an dem Kraftfahrzeug in einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt (maßgebend ist der Servicenachweis);
 - o) die Nichteinhaltung der vom Garantiegeber für das Bauteil vorgeschriebenen Serviceintervalle;
 - p) Eingriffe am Kilometerzähler zur Beeinflussung der Garantie oder auf das Unterlassen der Anzeige eines Defekts sowie eines Austausches unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes;
 - q) mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten, sowie nicht Einhalten der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht (fehlende Kontrolle des Ölstandes, etc.);
 - r) Diebstahl des Fahrzeuges oder Vandalismus am Fahrzeug (inkl. Folgeschäden);
 - s) Durchführung einer Reparatur ohne schriftliche Freigabe des Garantiegebers.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht weiterhin **keine Garantie** für Schäden,
 - a) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat.
 - b) die durch weitere Veränderung der ursprünglichen Konzeption des Fahrzeuges oder den weiteren Einbau von Fremd- und Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind. Hiervon ausgenommen sind Veränderungen, die vom Garantiegeber vorgenommen wurden.
5. Bei vorsätzlichen Falschangaben aller Art ist die Garantie ungültig.

§3 Beginn und Dauer der Garantie

Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn alle nachfolgenden Daten an den Garantiegeber zurückgesandt werden und der Garantiegeber den Abschluss des Vertrages bestätigt. Die Garantie endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug in nachfolgender Tabelle den angegebenen Kilometerstand erreicht hat, spätestens jedoch nach der dort angegebenen Laufzeit ab Erstzulassung des Fahrzeuges:

Land		2 Jahre ab Erstzulassung	3 Jahre ab Erstzulassung	4 Jahre ab Erstzulassung	5 Jahre ab Erstzulassung
		Australien, Bulgarien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Indien, Italien, Katar, Kroatien, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern	Belgien, China, Deutschland, Großbritannien, Indonesien, Japan, Luxemburg, Mexico, Niederlande, Schweiz, Spanien, Südkorea, Taiwan, Tschechische Republik		
bis	BMW BMW M2 MINI Toyota GR Supra	100.000 km	100.000 km	120.000 km	120.000 km
	M2 Competition M2 CS M3, M4 M5, M6 M550i, M850i M8 X3M, X4M X5M, X6M	60.000 km	60.000 km	80.000 km	

§4 Garantieleistung

- Die Garantieleistung besteht in dem Ersatz der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Teile. Der Garantiegeber übernimmt pro Schadensfall Garantiekosten ausschließlich nach folgender Tabelle:

Übernahme Garantiekosten / brutto		bis 2 Jahre ab Erstzulassung	bis 3 Jahre ab Erstzulassung	4. Jahr ab Erstzulassung	5. Jahr ab Erstzulassung
		BMW BMW M2 MINI Toyota GR Supra	bis 10.000,00 EUR	bis 10.000,00 EUR	bis 2580,00 EUR sowie bei Motorschäden bis 6450,00 EUR
M2 Competition M2 CS M3, M4 M5, M6 M550i, M850i M8 X3M, X4M X5M, X6M	bis 13.000,00 EUR	bis 13.000,00 EUR	bis 5.000,00 EUR sowie bei Motorschäden bis 13.000,00 EUR		

- Neben den Kosten der Reparatur werden Leihwagenkosten bis max. 10 Tage bei einem max. Tagessatz von 67,00 EUR brutto übernommen. Es kann maximal die identische Fahrzeugklasse zur Abrechnung kommen.
- Abschleppen bis zu einem offiziellen Vertragshändler der Fahrzeugmarke, werden die Abschleppkosten bis max. 200,00 EUR brutto übernommen.
- Der Garantiegeber übernimmt die Reparaturkosten und ggf. die Kosten für die Ersatzteile und die Arbeitsleistung gemäß den in Deutschland gültigen Herstellerrichtzeiten und Ersatzteilpreisen. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitwerte des Herstellers. Die AW Sätze und die Teilepreise können maximal in Höhe des Gewährleistungssatzes, nach denen des Fahrzeugherstellers abgerechnet werden.
- Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, Austauschteile oder gleichwertige Teile zu verwenden, oder zuzusenden wenn solche vorhanden sind.
- Die Garantieleistung wird nur aufgrund der Originalrechnung der reparaturausführenden Werkstatt ausbezahlt.
- Unter die Garantie fallen nicht:
 - Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen
 - der Ersatz von Folgeschäden
 - Kosten für Luftfracht
- Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Nacherfüllung oder Herabsetzung des Kaufpreises.

§5 Gewährung der Garantieleistungen und Abwicklung

- Nach Feststellung eines garantispflichtigen Schadens gilt für den Garantienehmer folgendes:
 - der garantipflichtige Schaden ist unverzüglich dem Garantiegeber schriftlich, in jedem Fall unter Einreichung nachfolgend genannter Dokumente zu melden:
 - detaillierte Schadensbeschreibung
 - lückenlos geführtes Serviceheft bei Schäden an Triebwerk oder Getriebe, zusätzlich Rechnung letzter Ölwechsel
 - Fahrzeugschein (Kopie)
 - Kostenvoranschlag
 - Bilddokumentation von Fahrgestellnummer sowie Kennzeichen des Fahrzeuges und schadhaftem Teil in eingebautem Zustand
 - die Reparatur des garantipflichtigen Schadens darf erst nach schriftlicher Freigabe durch den Garantiegeber durchgeführt werden;
 - die Durchführung der Reparatur ist mit plausibler Bilddokumentation der schadhafte Teile unter Bezug zum schadhafte Fahrzeug zu belegen
 - die Reparatur ist durch den Garantiegeber oder einen seiner Vertriebspartner durchzuführen.
 - wird die Reparatur nicht vom Garantiegeber ausgeführt, müssen aus der auf ihn ausgestellten Reparaturrechnung die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein; die Reparaturrechnung ist dem Garantiegeber binnen eines Monats vorzulegen;
 - die Abrechnung der durchgeführten Arbeiten muss in der gleichen Art und Weise erfolgen, wie sie gegenüber dem Fahrzeughersteller durchgeführt wird

2. Der Garantienehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass an dem Kraftfahrzeug die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind. Maßgebend ist der Servicenachweis. Dieser muss von einer autorisierten Vertragswerkstatt bestätigt worden sein.
3. Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten durch den Garantienehmer verletzt, ist der Garantiegeber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§6 Übertragbarkeit der Garantie

Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantie geht die Garantie auf den Erwerber über. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass Name und Anschrift des Erwerbers dem Garantiegeber mitgeteilt werden.

§7 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadensmeldung beim Garantiegeber oder dem Reparaturbetrieb, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantie.

§8 Sonstige Bestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ist Garantienehmer ein Unternehmer, der bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen entstehen, Aachen.
4. Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.

**B: AC Schnitzer Garantievertrag
- Garantie inklusive !**

Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn alle nachfolgenden Daten an den Garantiegeber zurückgesandt werden. Es gelten die AC Schnitzer Garantiebedingungen (Stand Januar 2022).

Der Händler bescheinigt dabei gleichzeitig den ordnungsgemäßen Einbau der Leistungssteigerung von AC Schnitzer gemäß der AC Schnitzer Montageanleitung. **Bitte diesen Vertrag sowie eine Kopie der Einbaurechnung und des Fahrzeugscheins umgehend nach der Montage an folgende Faxnummer oder per e-mail senden:**

+49 (0) 241 / 5688 135 oder **info@ac-schnitzer.de**

Die Umrüstung ist gemäß §21 StVZO eintragungspflichtig, andernfalls erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Ebenso erlischt die Gewährleistung bei Änderungen oder Eingriffen an dem von AC Schnitzer gelieferten Bauteil.

Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass die im BMW Serviceheft vorgeschriebenen Wartungsintervalle, sowie die am Bauteil von AC Schnitzer vorgeschriebenen Serviceintervalle einzuhalten sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kohl automobile GmbH, AC Schnitzer, Neuenhofstraße 160, 52078 Aachen.

AC Schnitzer Artikel	
Teilenummer	
Rechnungsnummer	

Fahrzeug

Hersteller		Modell	
Hubraum		KM-Stand	

Fahrzeug-Ident.-Nr. (VIN)	
Amtl. Kennzeichen	
Erstzulassung	

Fahrzeug mit Automatikgetriebe Schaltgetriebe

ACHTUNG: Wichtige Informationen für den Kunden !

Folgende Maßnahmen müssen zum Erhalt der Garantie durchgeführt und eingehalten werden:

- Dieses Formular muss vom Kunden nach dem Verbau umgehend und vollständig innerhalb von 10 Tagen zurückgesendet werden. Bei nicht zurückgesendetem Formular entfällt der Anspruch auf Garantie und somit geht der Schadensfall zu Lasten des Kunden.
- **Im Schadensfall wird jeglicher Eingriff ohne schriftliche Genehmigung von AC Schnitzer, weder übernommen noch rückerstattet.**
- Einhaltung der im Serviceheft vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle.
- Einhaltung der mit dem AC Schnitzer Bauteil vorgeschriebenen Serviceintervalle.

Folgende Unterlagen werden im Garantiefall benötigt:

- Kopie des Fahrzeugscheines
- Kopie des Hersteller-Serviceheftes oder ein entsprechender Online-Auszug
- Kopie des Serviceheftes von AC Schnitzer für das Bauteil (falls im Lieferumfang)
- Foto der beschädigten Bauteile bei mechanischen Defekten (in jedem Garantiefall)

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift Händler

Unterschrift Fahrzeughalter

Kohl automobile GmbH, AC Schnitzer, Neuenhofstraße 160, D 52078 Aachen
Telefon: +49 (0)241 5688 130 Fax: +49 (0)241 5688 135 e-Mail: info@ac-schnitzer.de